



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1690
Titel	Baulinien.
Datum	27.09.1900
P.	555

[p. 555] A. Mit Eingabe vom 25. Juli 1900 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich den Baulinienplan für die Zurücksetzung der südöstlichen Baulinie der Kalkbreitestraße bei der Einmündung in die Birmensdorferstraße, sowie den Plan für die Neufestsetzung der Niveaulinie derselben Straße von der Birmensdorfer- bis zur Badenerstraße mit Ausnahme des Bahngbietes, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 17 vom 27. Februar 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. Mai 1900 keine Rekurse gegen die Vorlage mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Vorlage wird das kurze Stück der südöstlichen Baulinie der Kalkbreitestraße bei der Einmündung in die Birmensdorferstraße um zirka 26 m, d. h. bis auf die Verlängerung der südöstlichen Baulinie der projektirten Saumstraße zurückgesetzt, wodurch die Kommunikation zwischen der Kalkbreitestraße mit der Friesenbergstraße und der Schrennengasse bedeutend verbessert wird. Im Uebrigen bleiben die unterm 30. Januar 1890 genehmigten Baulinien der Kalkbreitestraße unverändert. Die Niveaulinie der Kalkbreitestraße wird der ganzen Länge nach von der Birmensdorferstraße bis zur Badenerstraße, mit Ausnahme des Gebietes der Nordostbahn, ausgeglichen und neu festgesetzt.

Das Gefälle von der Birmensdorferstraße beträgt 1,96% und verringert sich nach und nach bis zur Einmündung in die Badenerstraße auf 0,35%.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Zurücksetzung der südöstlichen Baulinie der Kalkbreitestraße bei ihrer Einmündung in die Birmensdorferstraße gemäß Vorlage wird genehmigt, ebenso die Neufestsetzung der Niveaulinie der Kalkbreitestraße von der Birmensdorferstraße bis zur Badenerstraße mit Ausnahme des Bahngbietes der schweizer. Nordostbahn.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]